Vertriebsvertrag (Tiefkühl-Distribution)

Vereinbarung

zwischen

Händler AG

Chausiusstr. 1,

8006 Zürich

(nachfolgend «Händler»)

und

Kleinkrämer AG,

Bodenseestr. 99a,

9320 Arbon

(nachfolgend «Kleinkrämer»)

Vertragsgegenstand

1. Kleinkrämer übernimmt die Surprise-Eisprodukte-Linie mit Detailhandels- und Grossverbraucher-Sortiment als Depositär. Kleinkrämer beliefert Grossverbraucher und Detaillisten.
2. Einer Spezialregelung gemäss Ziff. 3.2. unterstehen die Grossverteiler.

Vertragsgebiet

1. Das Gebiet der Zusammenarbeit umfasst Teile der Kantone Thurgau und St. Gallen.
2. Das Vertragsgebiet auf der Gebietskarte als Anhang 1 zu diesem Vertrag eingezeichnet und die Karte beidseits unterzeichnet.

Kunden

1. Detaillisten, City Discount, Grossverbraucher
2. Händler gewährt Kleinkrämer das Alleinverkaufsrecht für nachstehendes Sortiment (gemäss Punkt IV) für den Verkauf an den gesamten Detail- und Grossverbraucher-Handel im Vertragsgebiet; vorbehalten bleibt Punkt III.3. Passivverkäufe in das betreffende Gebiet sind uneingeschränkt möglich sowie Verkäufe durch gebietsfremde Händler.
3. Filialunternehmen
4. Händler beliefert direkt auch Grossverteiler, wie z.B. Coop, Migros etc. Für die Belieferung von Filialen von Grossverteilern bedarf Kleinkrämer der vorgängigen Zustimmung von Händler.
5. Konditionen an den Handel
6. Bei neuen Detaillisten bestimmt Kleinkrämer die Konditionen nach eigenem Ermessen, bei bestehenden Händler-Kunden übernimmt Kleinkrämer die durch Händler abgemachten Konditionen.
7. Die Belieferung von Filialunternehmen gemäss Ziff. III.2. durch Kleinkrämer erfolgt aufgrund der zwischen Händler und dem betreffenden Grossverteiler festgelegten Konditionen, sofern solche Absprachen vor oder nach Abschluss dieses Vertrages erfolgt sind. Einer Zustimmung von Kleinkrämer bedarf es dabei nicht.
8. Belieferung durch Händler
9. Händler verpflichtet sich, die durch Kleinkrämer belieferten Detaillisten und allfälligen Kunden gemäss Ziff. III.2. nicht mehr direkt zu beliefern.

Sortiment

1. Kleinkrämer übernimmt als Depositär die Surprise-Eisprodukte-Linie mit Detailhandels- und Grossverbraucher-Sortiment gemäss der jeweils aktuellen Preisliste von Händler.
2. Kleinkrämer bietet seinen Kunden die von Händler gelieferten Artikel erkennbar deutlich als Händler-Produkte an.
3. Kleinkrämer verpflichtet sich, neue Artikel sofort ins Sortiment aufzunehmen. Händler wiederum wickelt die Lancierung neuer Produkte im Vertragsgebiet ausschliesslich über Kleinkrämer ab.

Konditionen

1. Rabatt

Kleinkrämer erhält auf die Listenankaufspreise der jeweils gültigen Händler-Preisliste einen Rabatt von 30% auf dem Detailhandelssortiment und 25% auf dem Grossverbraucher-Sortiment.

1. Fakturierung

Händler stellt einmal monatlich Rechnung, zahlbar rein netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Jahresbonus

Über den Rabatt hinaus erhält Kleinkrämer einen Jahresbonus auf den Netto-Jahresumsatz, auszahlbar im ersten Quartal des Folgejahres.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bonusstaffelung | | |
| 0,5% | ab Fr. | 20’000.- |
| 1,0% | ab Fr. | 50’000:- |
| 1,5% | ab Fr. | 75’000.- |
| 2,0% | ab Fr. | 100’000.- |

Jahresziele

1. In einem Jahresgespräch, das jeweils bis Ende Oktober des laufenden Jahres durchgeführt werden soll, werden die Aktivitäten und Schwerpunkte für das kommende Kalenderjahr fixiert.
2. Kleinkrämer verpflichtet sich zur aktiven Förderung und Distribution des ganzen Vertragssortiments. Hierfür erhält Kleinkrämer einen Verkaufsförderungsbeitrag von Händler in der Höhe von 1,2% des Umsatzbudgets.

Umsatzmeldung

1. Händler erhält vierteljährlich von Kleinkrämer Umsatzzahlen der einzelnen Kunden sowie den Stand der jeweils aktuellen Distribution. Kleinkrämer erhält von Händler Adresslisten bereits bestehender Kundenbeziehungen, die an Kleinkrämer übergehen.

Tiefkühlkette

1. Damit die Eisprodukte in einwandfreiem Zustand in den Detailhandel gelangen, garantiert Kleinkrämer die Einlagerung bei einer Mindesttemperatur von –24 °C und die Auslieferung bei einer Mindesttemperatur von –18 °C. Händler ist zu Stichproben berechtigt. Kleinkrämer verpflichtet sich, die Versicherungen für Lagerung und Transport an die Kunden zu organisieren. Die Prämien werden von Kleinkrämer und Händler je zur Hälfte übernommen.

Bestellwesen und Belieferung

1. Die Belieferung an Kleinkrämer erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich. Die Bestellungen sollten 2 Arbeitstage vor dem Liefertag an Händler durch Kleinkrämer erfolgen.
2. Händler ist für den Transport franko Domizil an Kleinkrämer verantwortlich.

Wärmeschäden

1. Händler beteiligt sich an den durch Kleinkrämer vorzunehmenden Vergütungen gegenüber dessen Kunden bei eventuellen Wärmeschäden von Eisprodukten mit 50%. Kleinkrämer stellt dafür die an den Handel erfolgten Gutschriften mit entsprechender Begründung zusammen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

Tiefkühltruhen

1. Händler kann ausnahmsweise und auf vorgängige Anfrage hin Tiefkühlmöbel mitfinanzieren, sofern dies der Verkaufsförderung dient. Die Mitfinanzierung ist beschränkt auf 0,25% des Umsatzbudgets. Händler ist berechtigt, die Beschaffung mitfinanzierter Tiefkühlmöbel bezüglich Quelle, Aussehen und Artikel vorzuschreiben.

Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, per Ende Oktober, erstmals auf den 31. Oktober ............ .
3. Aus wichtigem Grund kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist   
   von 3 Monaten aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt dabei jeder Umstand, unter welchem der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, wie namentlich die Verletzung der Nichtlieferungsverpflichtung durch Händler (Ziff. III.4.) oder die Nichterreichung der festgelegten Umsatzziele durch Kleinkrämer (Ziff. VII).

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Schwierigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

Zürich, Arbon,

Händler AG Kleinkrämer AG

Anhang 1: Karte des Vertragsgebietes